

TRÄGERVEREIN
EHEMALIGE
SYNAGOGE
OBERDORF E.V.

GEDENK- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Trägerverein ehemalige Synagoge Oberdorf e.V.“

Sitz in Bopfingen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein ehemalige Synagoge Oberdorf“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bopfingen.

§ 2

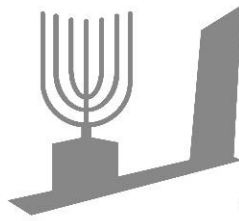
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Volksbildung. Zu diesem Zweck will der Verein die ehemalige Synagoge Oberdorf erwerben und wiederherstellen. Die ehemalige Synagoge Oberdorf soll als Gedenk- und Begegnungsstätte dienen.

Darin sollen:

- die jüdische Geschichte Ostwürttemberg dargestellt
- die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und das Andenken an politisch und rassistisch Verfolgte gefördert sowie Ursachen und Wirkungen des Antisemitismus bewusstgemacht und das öffentliche Bewusstsein gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und jegliche gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gesteigert und Vorurteile abgebaut werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

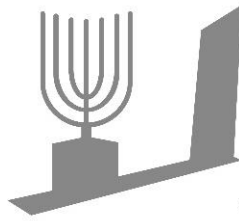


- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a (EStG) beschließen.

§3

Mitgliedschaft, Beginn

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Minderjährige können Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Einwilligung und Unterschrift der/des gesetzliche(n) Vertreter(s). Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, sofern diese durch den Vorstand angenommen wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird und dem Vorstand zugeht. Das Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrags eine Mitgliedsbescheinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 14 Tage vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird;



c) durch Ausschluss aus dem Verein -

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn dem Verein und seinen Mitgliedern das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines entsprechenden Antrags ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins:

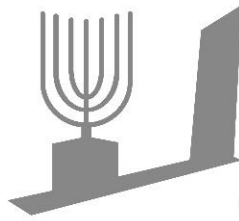
1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand sowie die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB
3. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) sie bestimmt die Richtigkeit der Vereinsarbeit
- b) sie wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer/innen
- c) sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft
- d) sie fasst den Beschluss über eingehende Anträge sowie in den Fällen der § 4, § 17 und 18 der Satzung.

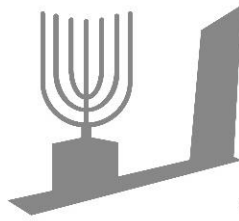


- (2) Mindestens einmal jährlich hat die Vorstandschaft eine Mitgliedsversammlung einzuberufen und einen Jahresbericht zu erstatten. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post zu erfolgen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bopfingen und über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Ostalbkreises in der jeweils aktuellen Fassung erfolgen.
- (3) Mitgliedsversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Vorstand im Sinne von Abs. 2 und 3 ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin (§7 Abs. 1 b) der Satzung sorgt dafür, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sonstige wesentliche Versammlungsablauf protokolliert werden. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
- die unter sich gleichberechtigt sind,



- b) dem Geschäftsführer /der Geschäftsführerin
- c) dem Kulturreferent / der Kulturreferentin, gleichzeitig stellv. Geschäftsführer/in
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- e) dem Öffentlichkeitsreferenten / der Öffentlichkeitsreferentin
- f) dem/ der Bausachverständigen

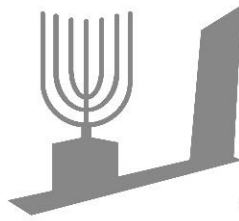
Die vorstehend unter a) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand beschließt in allen Fällen, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand wird bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand können, zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Funktionsträgern /Funktionsträgerinnen bis zu vier weitere Personen gewählt werden.

Langjährige Vorstandsmitglieder können von der Mitgliedsversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenvorsitzenden des Trägervereins gewählt werden. Sie können im Vorstand beratend mitwirken.



§ 8

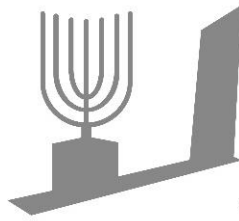
Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand.
- (2) Die höchstens 10 Beiratsmitglieder werden von der Vorstandschaft berufen, wobei auch Personen berufen werden können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Dauer der Beiratsmitgliedschaft ist gleichzusetzen mit dem Wahl- und Amtsturnus der Vorstandschaft.
- (3) Der Beirat wird von einem der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet eine/r der Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsführer/in

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Hierzu gehören u.a. die Beantragung von Zuschüssen sowie die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die / der Geschäftsführer/in ist verantwortlich, dass Niederschriften über die jeweils stattfindenden Sitzungen der Vereinsorgane gefertigt werden. Sie / Er hat ferner den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen; über den Schriftverkehr sind Zweitschriften anzufertigen und aufzubewahren.



TRÄGERVEREIN
EHMALIGE
SYNAGOGE
OBERDORF E.V.

GEDENK- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE

§ 10

Schatzmeister / in

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Sinne von § 17 der Satzung. Hierzu gehören insbesondere der Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie die Tätigkeit der vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin angewiesenen übrigen Einnahmen sowie aller Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben sind von ihm / ihr in geeigneter Form aufzuzeichnen.

§ 11

Öffentlichkeitsreferent / in

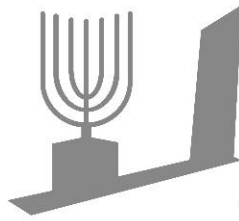
Die Öffentlichkeitsreferentin / der Öffentlichkeitsreferent betreibt im Einvernehmen mit der Vorstandschaft in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12

Kulturreferent / in (stv. Geschäftsführer / in)

Die Kulturreferentin / der Kulturreferent ist im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich für die kulturellen Aktivitäten des Vereins, insbesondere für die Organisation und Durchführung der dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen. Der Kulturreferent / die Kulturreferentin kann im Einvernehmen mit der Vorstandschaft Aufgaben der Geschäftsführung übernehmen.

Der Kulturreferent / die Kulturreferentin trägt dann den bezeichnenden Zusatz ‚Stellvertretende/r Geschäftsführer/in‘.



§13

Bausachverständige/r

Dem Bausachverständigen / der Bausachverständigen obliegen im Rahmen der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse die Durchführung und Überwachung der Baumaßnahmen. Ihm / Ihr obliegt weiter die laufende Bauunterhaltung.

§14

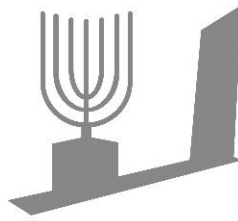
Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Diese haben einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Sie können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§15

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse aller Organe werden - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und eventuell gebildeter Ausschüsse sind jedoch nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der betroffenen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung wird vorgenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten dies verlangt.
- (3) Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahlen.



§16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

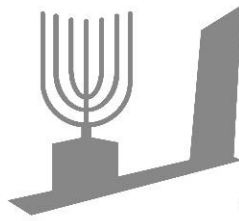
Vermögensverwaltung

- (1) Geldmittel, die nicht für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt werden, sind festverzinslich anzulegen.
- (2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat die Kasse verantwortlich zu verwalten und die notwendigen Zahlungen durchzuführen. Über die Kassenverwaltung hat sie/er dem Verein jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Es ist verboten, Vorschüsse oder Darlehen für private Zwecke zu geben. Zahlungen über 1000 € sind von einem der Vereinsvorsitzenden durch Gegenzeichnung zu genehmigen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§18

Satzungsänderungen; Änderung des Vereinszwecks

Für die Abänderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



TRÄGERVEREIN
EHEMALIGE
SYNAGOGE
OBERDORF E.V.

GEDENK- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE

§19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Bopfingen und an den Ostalbkreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Gebäude fällt der Stadt Bopfingen zu.

§20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bopfingen – Oberdorf, den 01.10.2021